



Evangelische
Versöhnungskirche
Linz-Dornach

GEWALTSCHUTZ-RICHTLINIE

Stand: 31. 5. 2025



Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Versöhnungskirche Linz – Dornach:

Inhalt

DAS SCHUTZKONZEPT EVANGELISCHE VERSÖHNUNGSKIRCHE LINZ - DORNACH	3
1. Einleitung	3
2. Grundlagen	4
2.1. Unsere Werte	4
2.2. Rechtlicher Rahmen	5
2.3. Geltungsbereich	5
2.4. Gewaltformen und Definition	5
3. Präventive Schutzmaßnahmen	6
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	6
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen	6
3.1.2 Verhaltenskodex	6
3.1.3 Schulungen	7
3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	7
3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation	7
3.2.1 Partizipation	7
3.2.2 Beschwerdemanagement	7
3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	8
3.4 Eine oder mehrere Personen als Gewaltschutz- bzw. Kinderschutzbeauftragte	8
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	9
4.1 Allgemeine Prinzipien	9
4.2 Interventionspläne	9
4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten	10
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	11

In (fast) allen Angeboten des kirchlichen Lebens und der evangelischen Pfarrgemeinden, in den evangelischen Schulen und Kindergärten, allen evangelisch-kirchlichen Vereinen gemäß Art. 69 und 70 sowie den Werken der Evangelischen Kirche sind Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene mit dabei oder Zielgruppe der Angebote. Deshalb sehen wir hier eine besondere Verantwortung dafür, dass alle Menschen die Angebote, welche im Namen der Evangelischen Kirche gesetzt werden, in sicherem Raum in Anspruch nehmen können.

DAS SCHUTZKONZEPT EVANGELISCHE VERSÖHNUNGSKIRCHE LINZ - DORNACH

1. Einleitung

Evangelische Versöhnungskirche Linz - Dornach setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen. Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Presbyterium und Gemeindevertretung auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 21.05.2025 beschlossen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen², gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die MitarbeiterInnen der Evangelischen Versöhnungskirche Linz - Dornach entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen
- Kinder präventiv zu Schützen und aufzuklären

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, Klient*innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

² Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention³, der UN-Kinderrechtskonvention⁴, der UN-Behindertenrechtskonvention⁵, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁶ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die Evangelische Versöhnungskirche Linz - Dornach anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis von der Evangelischen Versöhnungskirche Linz - Dornach zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

³ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

⁴ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁵ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁶ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁷ Da nicht immer Kinder und Jugendliche extra genannt werden können, verwenden wir „Kinder“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für Minderjährige und mündig Minderjährige von 0 bis 17 Jahren.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention bei der Evangelischen Versöhnungskirche Linz – Dornach.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Für die Tätigkeit in den Bereichen Jugend- und Kinderarbeit werden Referenzen über die Bewerber*innen eingeholt.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis bei der Evangelischen Versöhnungskirche Linz - Dornach stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Gegebenenfalls: Ehrenamtliche Mitarbeitende aus den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit legen ebenfalls beide Strafregisterbescheinigungen vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht:

(Anhang 6 „Verhaltenskodex“, <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>)

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsene.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klient*innen, alle in der Organisation anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

Wird noch bekannt gegeben

Es erfolgt eine Rückmeldung an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, über folgende Themen: „Wurden aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt, und wenn nicht, wurden sie aus welchem Grund nicht gesetzt.“

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an Herrn Ulrich Böheim erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en)

sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an Herrn Böheim Ulrich zu melden.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind in Anhang 9b „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media
- Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

3.4 Eine oder mehrere Personen als Gewaltschutz- bzw. Kinderschutzbeauftragte

Von der Evangelische Versöhnungskirche Linz - Dornach ist Herr Böheim Ulrich als Gewaltschutzbeauftragter bzw. Kinderschutzbeauftragter ernannt.

Bei Abwesenheit wird Herr Böheim Ulrich vertreten von Herrn Dr. Bernhard Hofer.

Herr Böheim bzw. Herr Dr. Hofer hat folgende Aufgaben:

1. Sie sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention/Kinderschutz in der Organisation wach. Sie stellen sicher, dass Gewaltprävention/Kinderschutz in folgenden Gremien: Gemeindevertretung, regelmäßig einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüfen und dokumentieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Sie sind Ansprechpersonen für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus können sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention/Kinderschutz kontaktiert werden.
3. Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen.

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem*der [KSB/GSB] gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Kirchenleitung und die Kommunikationsabteilung.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von Herrn Ulrich Böheim unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an Herrn Ulrich Böheim zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in der Evangelische Versöhnungskirche Linz - Dornach eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁸

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**⁹
- eine **Pflicht zur Anzeige**¹⁰

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

⁸ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

⁹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

¹⁰ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz bei der Evangelische Versöhnungskirche Linz - Dornach verbessern.

Herr Ulrich Böheim ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen und erhält dabei Unterstützung von Dr. Bernhard Hofer.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch Herrn Ulrich Böheim. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihm zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Leitungsgremium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.